

Dezember 2024

Geschäftsordnung der Jury für das Förderprogramm „Gründungsstipendium NRW“

Präambel

Ziel des Förderprogramms Gründungsstipendium NRW ist es, Gründerinnen und Gründer mit einer innovativen Geschäftsidee in der Gründungsphase durch die Gewährung von Stipendien zu unterstützen.

Die Förderung soll Gründerinnen und Gründern dabei helfen, ihre Geschäftsidee in einem zukunftsträchtigen Technologiebereich oder in Bezug auf neue innovative Dienstleistungen oder Geschäftsmodelle weiterzuentwickeln und zum Erfolg zu bringen. Mit dem Gründungsstipendium NRW sollen Gründerinnen und Gründer in der Phase vor und zu Beginn ihrer innovativen Existenzgründung, insbesondere bei der Erstellung und Fortschreibung eines tragfähigen Businessplans, der Entwicklung marktfähiger Produkte und innovativer Dienstleistungen sowie bei ersten Schritten in Richtung der Markterschließung unterstützt werden. Das Stipendium soll den Gründerinnen und Gründern einen Freiraum verschaffen, damit sie sich intensiv der Vorbereitung und Umsetzung bzw. Weiterentwicklung ihrer Geschäftsidee widmen können. Im Förderzeitraum sollen die Gründerinnen und Gründer so deutliche Projektfortschritte erzielen können, die sich bei zum Förderbeginn noch nicht vollzogenen Gründungen im formalen Gründungsakt manifestieren sollen.

In der Richtlinie zu diesem Förderprogramm heißt es: „Voraussetzung für die Förderung ist die schriftlich begründete Empfehlung durch ein von der bewilligenden Stelle akkreditiertes Gründungsnetzwerk (Anlage 1) und die Gewährleistung einer projektbegleitenden Gründungsbetreuung der Gründerinnen und Gründer durch das Gründungsnetzwerk. Das betreuende Netzwerk empfiehlt die antragstellenden Gründerinnen und Gründer eines Teams aufgrund des schriftlichen Vorschlags einer qualifizierten Jury. Die Jury wird von dem Netzwerk berufen und muss aus mindestens drei Personen mit Erfahrung in der Unterstützung von Gründerinnen und Gründern bestehen. Ab dem 01. Januar 2024 muss die Jury mit Personen verschiedenen Geschlechts besetzt werden. Die Jury trifft ihren Vorschlag aufgrund eines aussagekräftigen Ideenpapiers und einer persönlichen Präsentation vor der Jury. Der Auswahlprozess muss einer vorgegebenen Struktur folgen. Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, an den Jurysitzungen teilzunehmen.“

Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe gilt die folgende Geschäftsordnung als Grundlage:

Artikel 1 (Erstellung, Änderung, Wirkung)

- 1) Die Erstellung und Änderung dieser Geschäftsordnung obliegt ausschließlich dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 2) Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe an die Jury in Kraft.

Artikel 2 (Aufgabe der Jury)

Die Jury gibt auf der Basis der im Förderprogramm bekannt gegebenen Kriterien Empfehlungen ab, um die Auswahl geeigneter Vorhaben zu erleichtern.

Artikel 3 (Zusammensetzung der Jury)

- 1) Jedes Netzwerk benennt eine Jury mit Gründungserfahrung welche für die Jurysitzungen im Zeitrahmen des Förderprogramms „Gründungsstipendium NRW“ berufen werden.
- 2) Die Mitglieder der Jury sowie der Vorsitz sind dem PtJ mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt unter Zugabe eines kurzen Lebenslauf (Kurzvita) der Mitglieder, aus der die jeweilige Erfahrung in der Unterstützung von Gründerinnen und Gründern hervorgeht.
- 3) Um eine paritätische Besetzung der Jury gewährleisten zu können und auf etwaige Personenausfälle reagieren zu können, ist es ratsam, einen größeren Personenstamm für die Jury zu melden (empfehlenswert sind 4-8 Personen), aus dem die einzelnen Jurysitzungen zusammengestellt werden.
- 4) Die Besetzung aller Jurysitzungen eines Kalenderjahres soll ein gleiches Verhältnis zwischen Frauen und Männern ergeben. Die Netzwerke können zur Erreichung des Geschlechterverhältnisses Jurymitglieder anderer Netzwerke in ihre Jurysitzungen berufen. Jurymitglieder anderer Netzwerke können an der Jurysitzung mit einer Anwendung zur Bild-Ton-Übertragung (Videokonferenzsystem) teilnehmen.

Artikel 4 (Votum der Jury)

- 1) Die Sitzung der Jury ist nicht öffentlich. Beteiligte der Landesregierung sowie des Projektträgers Jülich (PtJ), sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen.
- 2) Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 und maximal 6 ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Anwesenheit kann sowohl in Persona als auch per Videokonferenz, Skype o.ä. dargestellt werden.
- 3) Entscheidungen werden durch einfachen Mehrheitsbeschluss gefasst.
- 4) Die Bewertung der Geschäftsidee und Gründerinnen/Gründer erfolgt nach einem Punktesystem (Artikel 4, Abs. 7). An der Bewertung und Auswahl der Fördervorhaben dürfen sich nur anwesende Jurymitglieder beteiligen. Die Mitglieder der Jury sind in ihren Entscheidungen unabhängig.
- 5) Den Mitgliedern der Jury werden alle Ideenpapiere vor der Sitzung zur Bewertung vorgelegt. Die Auswahl der zur Förderung vorgeschlagenen Vorhaben bzw. Gründerinnen/Gründer erfolgt auf der Grundlage der Bewertungen, welche nach einer persönlichen Präsentation der Gründerin/des Gründers bzw. des Gründungsteams und einer abschließenden Diskussion in der Jurysitzung, final zustande kommen.
- 6) Alle Gründerinnen/Gründer, die ein Stipendium beantragen/erhalten möchten, müssen sich der Jury persönlich vorstellen.
- 7) Alle Vorhaben bzw. Gründerinnen/Gründer müssen die Teilnahme- und Zuwendungsvo-raussetzungen der Ziffer 2, 3 und 4 der Richtlinie zum Gründungsstipendium NRW von 15.06.2018 in der aktuellen Fassung gültig ab 01.10.2023 erfüllen. Zur Bewertung der Vorhaben bzw. Gründerinnen/Gründer vergeben die Mitglieder der Jury für die in der Richtlinie unter Ziffer 4.2 genannten Kriterien ihre Beurteilungen nach folgendem Punktesystem:

0 Punkte:	kein Beitrag
1 Punkt:	geringer Beitrag
2 Punkte:	guter Beitrag
3 Punkte:	hervorragender Beitrag (Exzellenz)

- 8) Die zur Förderung zu empfehlenden Vorhaben bzw. Gründerinnen/Gründer müssen grundsätzlich eine Mindestpunktzahl von 11 Punkten erreichen. Darüber hinaus müssen mindestens 2 Punkte bei „Innovativität der Geschäftsidee“ erreicht werden. Die Bewer-

tung eines der Kriterien nach Ziffer 4.2 der Richtlinie mit „0 Punkte“ schließt eine Förderempfehlung unabhängig von der Gesamtpunktzahl aus.

- 9) Die Entscheidung der Jury wird mit einem detailliert begründeten zusammenfassenden Votum abgeschlossen.

Artikel 5 (Vorlage, Sitzungsverlauf)

- 1) Die Einladung zur Jurysitzung erfolgt durch das jeweilige Netzwerk.
- 2) Die Vertreter des MWIKE und des PTJ sind zu jeder Sitzung einzuladen.
- 3) Der Jury sind zur Entscheidungsfindung die Ideenpapiere vorzulegen.
- 4) Zur Vorbereitung der Jurysitzung werden die Gründungsideen anhand der Ideenpapiere von den Jurymitgliedern anhand eines Bewertungsbogens vorbewertet. In der Jurysitzung wird jedes Gründungsvorhaben von den Gründerinnen/Gründern oder Gründerteams in einem fünf minütigen Pitch vorgestellt. Eine Fragerunde von ebenfalls fünf Minuten schließt sich direkt an den Pitch an.
- 5) Aufgrund der einzelnen Bewertungen der Jurymitglieder wird das abschließende Votum diskutiert und mit einfacher Mehrheit entschieden, welche Gründungsideen bzw. Gründerinnen/Gründer zur Förderung empfohlen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- 6) Von den Sitzungen der Jury und den gefassten Beschlüssen/formulierten Empfehlungen wird durch das jeweilige Netzwerk ein Protokoll angefertigt, das von der/dem Vorsitzenden/dem unterzeichnet und dem PtJ übergeben wird. Alternativ können nach der Jurysitzung finalisierte Bewertungsbögen erstellt und übergeben werden, aus denen die Begründung zur Förderempfehlung oder Ablehnung eindeutig und begründet hervorgeht.

Artikel 6 (Neutralität, Vertraulichkeit, Befangenheit, Grundlagen der Arbeit der Jury)

- 1) Die Mitglieder der Jury bewerten die Beiträge unabhängig, unparteiisch und ohne Einfluss politischer, weltanschaulicher und geschlechtlicher Gesichtspunkte oder persönlicher Beziehung.
- 2) Alle Informationen, die den Jurymitgliedern im Rahmen ihrer Tätigkeit für das Gründungsstipendium NRW zugänglich gemacht werden, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht für eigene Arbeiten außerhalb des Förderprogramms verwendet werden. Hierzu wird eine Erklärung von den Jurymitgliedern unterzeichnet (wird von PtJ zur Verfügung gestellt), in dem u.a. bestätigt wird, dass kein Konflikt bzgl. Neutralität, Befangenheit zum Zeitpunkt ihrer Bestellung besteht.
- 3) Die Mitglieder der Jury sind an keine Weisungen gebunden.
- 4) Ergibt sich bei einem Mitglied der Jury, dass in Bezug auf eine Gründungsidee, die zur Entscheidung der Jury steht, ein objektiver Ausschlussgrund (§ 20 VwVfG NRW), oder liegt der begründete Anschein der Befangenheit vor (§ 21 VwVfG NRW), so darf diese Person nicht an der Begutachtung der betreffenden Gründungsidee mitwirken. Sie ist von dem Entscheidungsprozess zu dem entsprechenden Vorhaben auszuschließen.
- 5) Befangenheiten dürfen nicht dazu führen, dass die Gründungsidee nicht durch wenigstens drei Jurymitglieder beurteilt wird.
- 6) Sofern ein Mitglied der Jury bei der Vorbereitung seiner Tätigkeit oder währenddessen erkennt, dass ein objektiver Ausschlussgrund i. S. d. § 20 VwVfG NRW besteht oder in seiner Person der begründete Anschein der Befangenheit vorliegt (§ 21 VwVfG NRW), hat es dies dem jeweiligen Gründungsnetzwerk unverzüglich anzuzeigen.

- 7) Verbirgt ein Mitglied der Jury wissentlich einen objektiven Ausschlussgrund oder den Anschein der Befangenheit und wird dies während der Bewertung der Wettbewerbsbeiträge festgestellt, wird das Jurymitglied unverzüglich ausgeschlossen.
- 8) Die Entscheidung über die etwaige Befangenheit des Mitgliedes der Jury trifft das Gründungsnetzwerk in Abstimmung mit der Jury ohne die betroffene Person.

Artikel 7 (Rechtswirkung der Entscheidung der Jury)

- 1) Die Entscheidung der Jury ist endgültig.
- 2) Insbesondere ist die Jury nicht verpflichtet, ihre Entscheidung gegenüber Dritten offen zu legen oder zu begründen.
- 3) Der Rechtsweg gegen Entscheidungen der Jury ist ausgeschlossen.
- 4) Das Land Nordrhein-Westfalen stellt die Mitglieder der Jury für das Förderprogramm „Gründungsstipendium NRW“ sowie in deren Weisung handelnde Dritte von der Haftung für fahrlässiges Handeln im Rahmen ihrer Jurorentätigkeit zu diesem Förderprogramm frei. Die Haftungsfreistellung gilt nicht für vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit.

Artikel 8 (Schlussbestimmungen)

Sollte eine der vorstehenden Regelungen aus rechtlichen Gründen unwirksam sein, so tritt an ihre Stelle diejenige zulässige Regelung, die der unwirksamen am ehesten entspricht.

Die anderen Regelungen bleiben von der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen unberührt.